

Willkommen zur Qualifizierung

Einführung in Asylrecht und Asylverfahren

19. März 2013,
Tagespflege Vital, Hardheim

Referent/innen:
Jörg Schmidt-Rohr
Andreas Linder
Projekt BIQ

Eine Veranstaltung im Rahmen
des Projekts


für Flüchtlinge
und Engagierte in der
Flüchtlingsarbeit
www.biq.fluechtlingsrat-bw.de

in Kooperation mit
Bündnis 90 / Die Grünen
KV Neckar-Odenwaldkreis


Das Projekt BIQ
wird mit Mitteln
des Europäischen
Flüchtlingsfonds (EFF) gefördert. Ko-Finanzierung
durch das Diakonische Werk Baden und das Land
Baden-Württemberg (Ministerium für Integration).


Kontakt:
FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG
Urbanstr.44, 70182 Stuttgart,
info@fluechtlingsrat-bw.de
www.fluechtlingsrat-bw.de

1. Asyl und Flüchtlingsrecht (Grundlagen)

2. Das Asylverfahren

- a. Verfahren bei der Einreise Ankunft und Antragsstellung
- b. EU-Asylzutändigkeits-Verordnung (Dublin II)
- c. Anhörung
- d. Entscheidungsarten
- e. gerichtliches Verfahren

3. Beratung und Begleitung im Asylverfahren:

- a. Erstkontakt und Erstinformation
- b. Vorbereitung auf die Anhörung
- c. Beratung und Begleitung bei der Anhörung

4. Nachfragen / Aussprache

Verabredung von weiteren Schritten der Zusammenarbeit

a. Art. 16a GG – Abs. 1

- **Art. 16aGG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:

(1) „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

- vorläufiges, humanitär begründetes Aufenthaltsrecht
- individuelles Recht
- Anspruch haben (nur) *politisch* Verfolgte.

Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 10.07.1989).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher **Wahrscheinlichkeit** droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.



a. Art. 16a GG – Abs. 2-4

- **Art. 16aGG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

b. § 60, Abs. 1 AufenthG – Abschiebungsverbot nach der GFK

(1) In Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- *dem Staat,*
- *Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder*
- *nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Buchstabe a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. ...*

c. § 60, Abs. 2-7 AufenthG – Verbot der Abschiebung

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

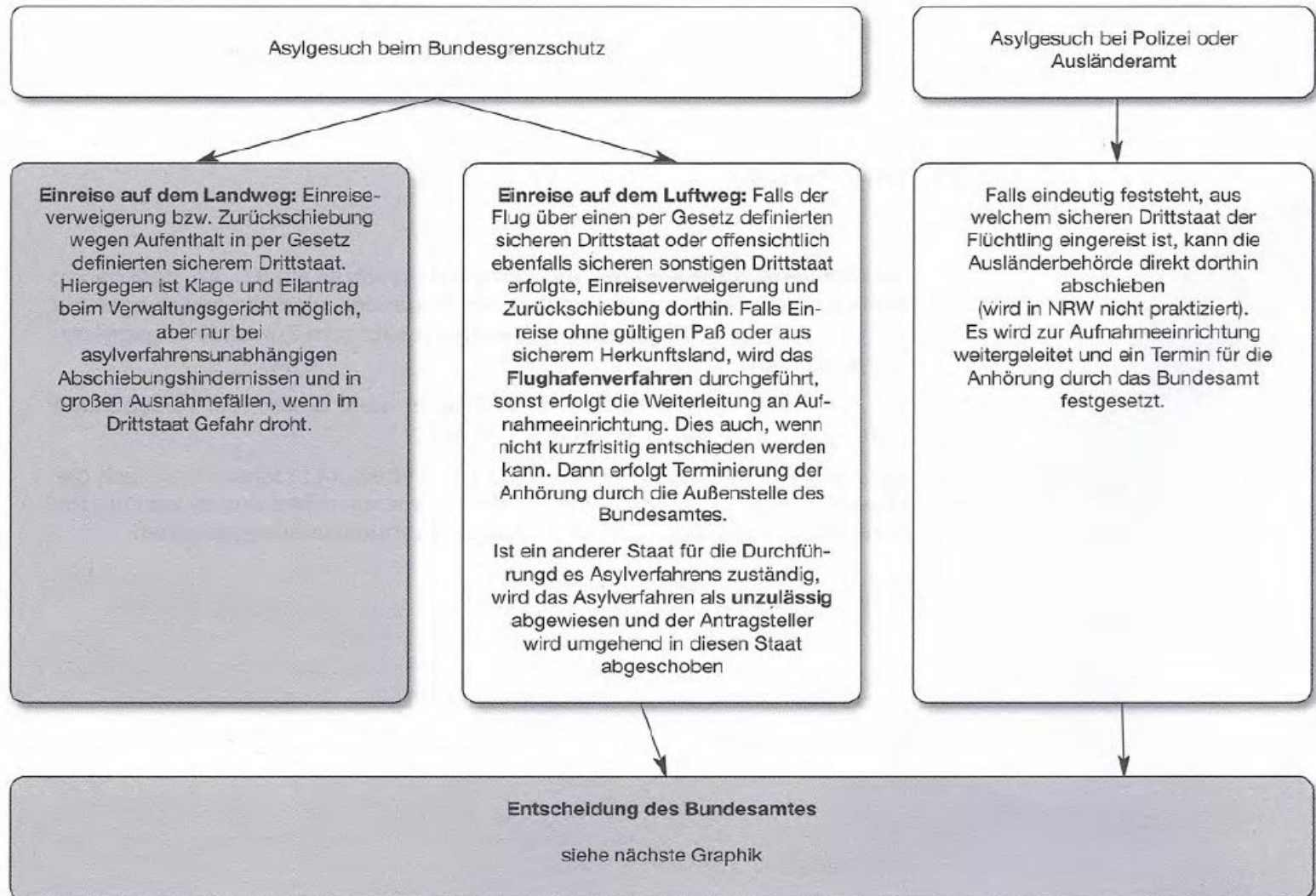
(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 47 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

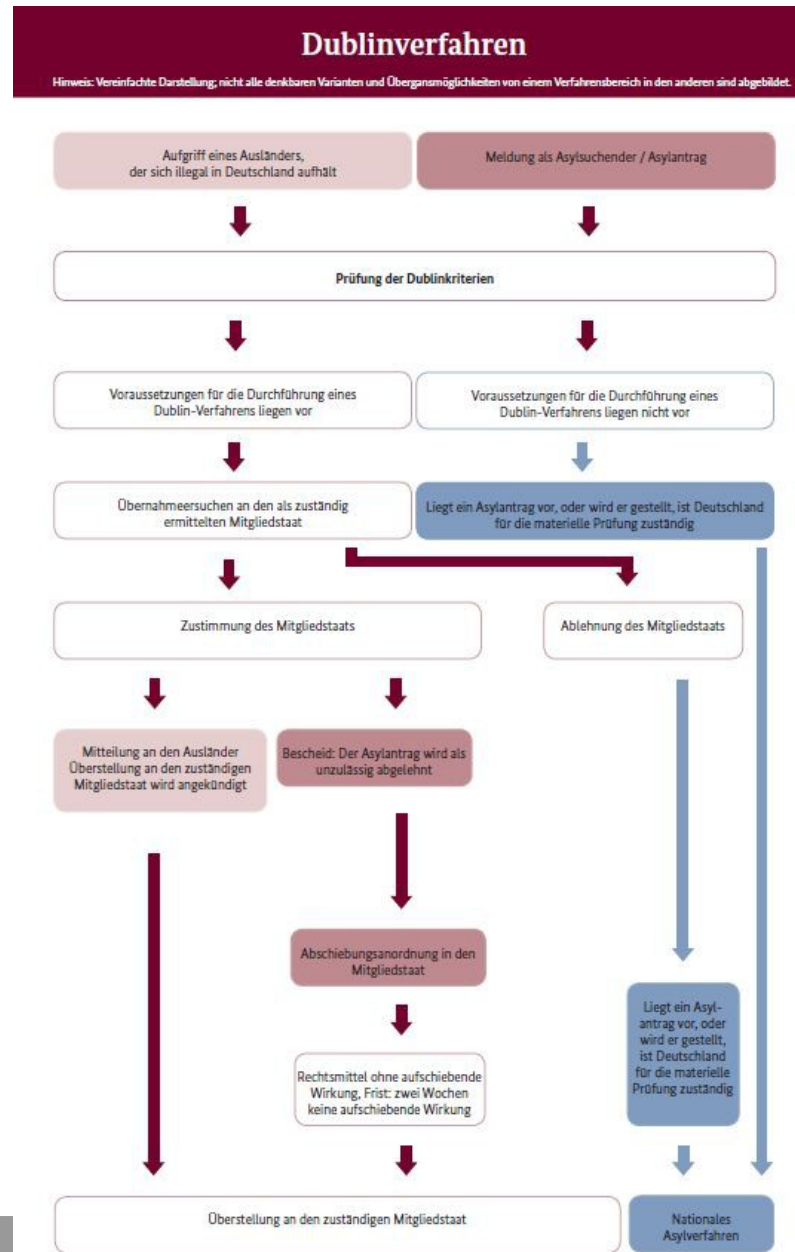
(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

a. Verfahren bei der Einreise



Quelle: DRK 2008

b. Dublin-II-Verfahren



Quelle: DRK 2008

c. Die Anhörung

- **Erst „Asylgesuch“ beim BAMF, dann „Anhörung“**
- **Persönliche Anhörung**
 - Der/Die Antragsteller/in muss persönlich angehört werden (§ 24 Abs. 1, Satz 2 AsylVfG)
 - Die Anhörung soll in unmittelbarem zeitlichem Zus.hang mit der Antragstellung erfolgen (§ 25 Abs. 4, Satz 1 AsylVfG)
 - Bleibt der/die Antragsteller/in ohne Begründung fern, wird nach Aktenlage entschieden
- **Die Anhörung**
 - Herzstück des Asylverfahrens
 - 24 Fragen
 - Begleitung durch Vertrauensperson möglich
 - Dolmetscher/in wird von Amts wegen gestellt, kann aber selbst gewählt und bezahlt werden (§ 17 AsylVfG)

§ 25 AsylVfG: (1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

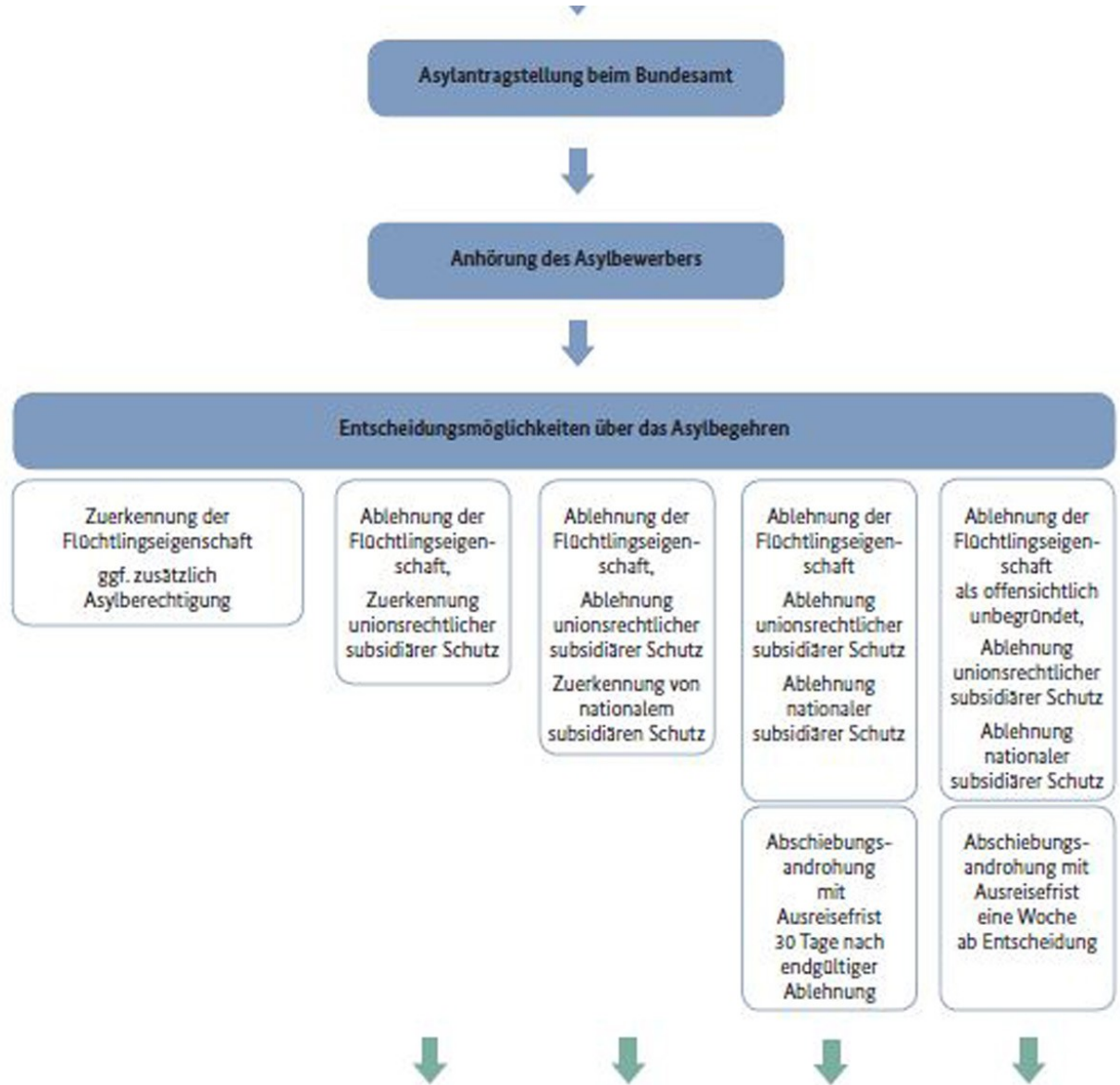
(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.

c. Die Anhörung – die 25 Fragen

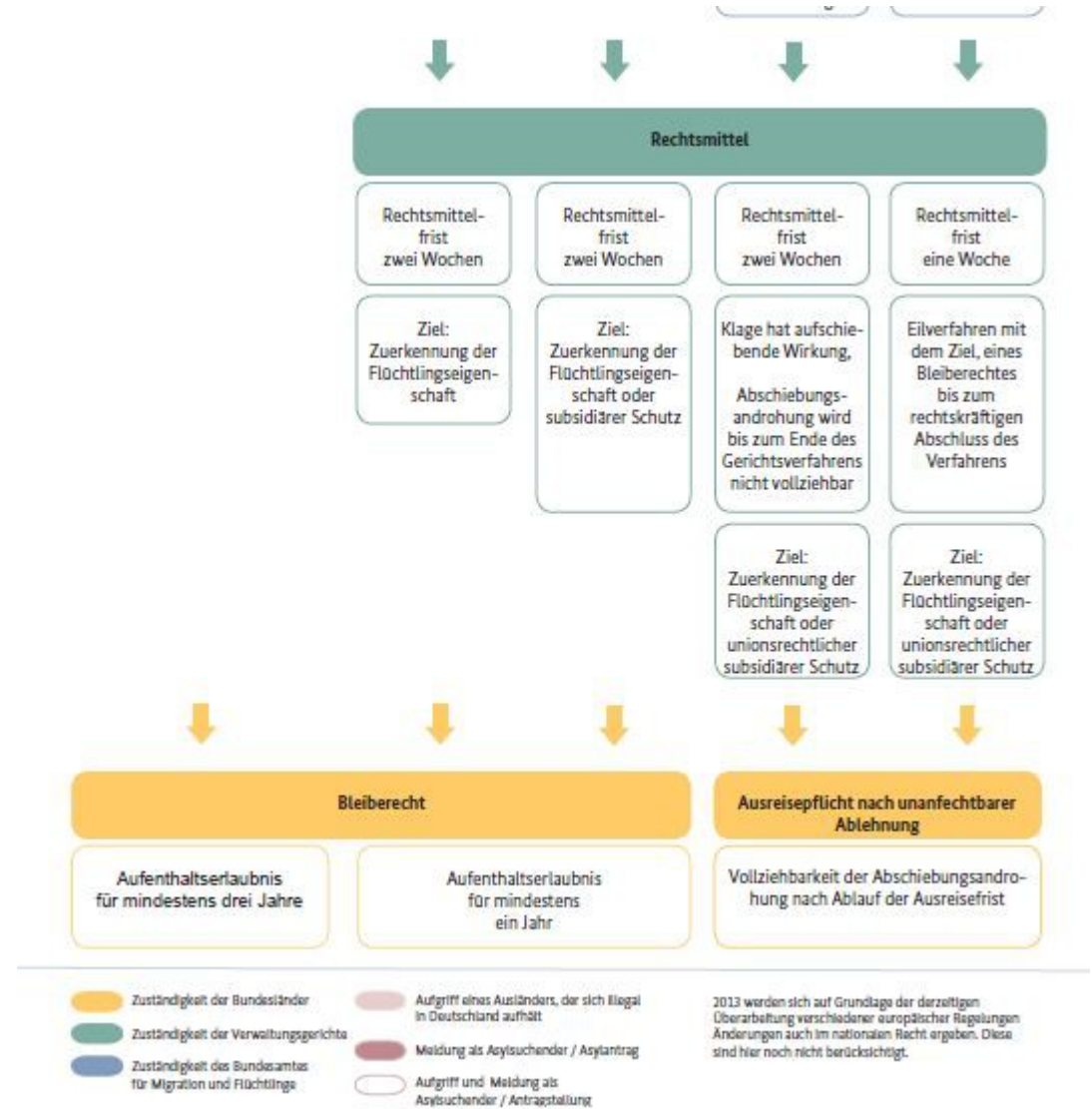
1. Sprechen Sie neben der/den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einer bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunden, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland! Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung!
Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb ihres Heimatlandes leben?
16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
18. Welche Schule(n) / Universitäten haben Sie besucht?
19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
21. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
24. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!
25. Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. ...
Sind Sie Mitglied einer Partei oder haben Sie sich für eine politische Organisation aktiv betätigt?
Haben Sie Probleme mit staatlichen Institutionen, wie der Polizei oder dem Militär gehabt?
Was befürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland?

d. Entscheidungsarten



Quelle: BAMF

d. Entscheidungsarten / Rechtsmittel



Quelle: BAMF

Asylrecht - Formen der Anerkennung

- Anerkennung als Asylberechtigte/r nach Art. 16a GG
(politische Verfolgung, wenn nicht über „sicheren Drittstaat“ eingereist)
→ AE nach § 25, 1 AufenthG
- Anerkennung als Flüchtling nach § 60, 1 AufenthG
(begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung)
→ AE nach § 25, 2 AufenthG
- Abschiebungsverbot nach § 60, 2-7 AufenthG
→ AE nach § 25, 3 AufenthG
 - § 60 Abs. 2: Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung
 - § 60 Abs. 3: Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung Todesstrafe
 - § 60 Abs. 5: Verbot der Abschiebung aufgrund EMRK, vor allem Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung aber beispielsweise auch die Verletzung der Religionsfreiheit
 - § 60 Abs. 7: Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit



Asylrecht - Formen der Ablehnung

- **Ablehnung als „unbegründet“**
 - Ausreiseaufforderung, Klagefrist 2 Wochen
 - Option: Duldung (§ 60a AufenthG)
 - **Mögliche Aufenthaltserlaubnisse**, z.B. nach Bleiberechtsregelung (23,1), bei Opferschutz (25,4) oder bei Härtefällen (23a oder 25,5)
- **Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“**
 - Ausreiseaufforderung, Klagefrist 1 Woche, ohne aufschiebende Wirkung
 - Option: Duldung (§ 60a AufenthG)
- **Ablehnung als „unzulässig“**
 - es wird kein Asylverfahren durchgeführt, Klagefrist 1 Woche, Eilantrag nötig
 - Rücküberstellungsverfahren nach D-II VO
 - Option: Selbsteintritt nach D-II VO

a. Erstkontakt und Erstinformation

- **Vertrauensvolle Atmosphäre schaffen /** Kontinuierliche Begleitung zusichern
- **Zustimmung für Beratung und Begleitung einholen**
- **In mehreren Schritten vorgehen:**
 - 1. Termin: Über Ablauf und Besonderheiten des Asylverfahrens und der Anhörung informieren / Anregen, die eigene Geschichte selbst aufzuschreiben.
 - 2. Termin: Fluchtgeschichte durchsprechen / Nachfragen stellen bei möglichen Widersprüchen / Zur eigenen Überarbeitung und Ergänzung anregen
 - 3. Termin: Begleitung bei der Anhörung erörtern



Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit. Ihre Fluchtgründe

Broschüre in
zahlreichen Sprachen.
www.asyl.net

b. Vorbereitung auf die Anhörung

• *“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“*

Worauf es ankommt:

- Chronologische Darstellung
 - Ehrlichkeit, Verzicht auf Übertreibungen
 - Widerspruchsfreiheit
 - Vollständigkeit
 - Direktes Eingehen auf Fragen
 - Auf Rückübersetzung bestehen
 - Bei Fehlern auf Korrektur bestehen.
- Nichts unterschreiben, was nicht genau stimmt.
- **Nach der Anhörung: Beweismittel ergänzen,**
falls sie erst dann auftauchen.

Quelle: DRK 2012

c. Begleitung bei der Anhörung

- **Sozialarbeiter/-innen und ehrenamtliche Helfer/-innen, die den Flüchtling betreuen, können gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 die Anwesenheit beim Leiter der Außenstelle beantragen.**
- **Der Verfahrensbevollmächtigte und auch die Begleitperson/en haben das Recht, ergänzende Fragen zu stellen. Sie können zudem auf eine genaue und vollständige Protokollierung achten**
- **Allein die Anwesenheit einer Begleitperson kann die Situation positiv beeinflussen** (sofern sich die Begleitperson diesem Ziel nicht zuwider verhält)